

Satzung des Polizei-Sport-Verein Grün-Weiß Wiesbaden e. V.

(Stand: Mai 2015)

§ 1 Name – Sitz – Farben

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizei-Sport-Verein Grün-Weiß Wiesbaden e. V.“ (PSV Grün-Weiß Wiesbaden). Er wurde am 16. Februar 1925 gegründet.
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Die Farben des Vereins sind Grün und Weiß.
- (4) Der Verein ist seit dem 19.07.1954 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Hessen (LSBH) und seiner Verbände sowie des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Volkssport-Verbandes e.V. (DVV).
- (6) Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Aufgaben

- (1) Der PSV Grün-Weiß Wiesbaden ist eine von Idealismus getragene Vereinigung, die sich in erster Linie die Sportausübung zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit zum Ziel gesetzt hat.
- (2) Besonderer Wert wird darauf gelegt, Kindern und Jugendlichen über die Ausübung verschiedener Sportarten sportliche Fairness und ethische Werte zu vermitteln.
- (3) Darüber hinaus sollen über gemeinschaftliche Aktivitäten der Zusammenhalt unter den Vereinsmitgliedern und Kontakte zu anderen Vereinen gefördert werden. Der PSV Grün-Weiß Wiesbaden stellt sich weiterhin die Aufgabe, das Verhältnis und Verständnis zwischen Bürgern und Polizei positiv zu beeinflussen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzung der für ihn bzw. seine Abteilungen zuständigen Landesfachverbände sowie der zuständigen Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes an.

§ 3 Mittel

- (1) Der Vereinszweck und die -aufgaben gemäß § 2 werden insbesondere durch
- Bildung von Abteilungen zur Ausübung einzelner Sportarten
 - Förderung und Veranstaltung regelmäßigen Sportbetriebes in den Abteilungen
 - gezielte Jugendarbeit in den Abteilungen
 - Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer in den Abteilungen
 - Beschaffung und Pflege der von den Abteilungen genutzten Sportstätten, Geräten und Sportbekleidung
 - Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen
 - Durchführen von gesellschaftlichen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 4 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen über deren Einrichtung der Gesamtvorstand entscheidet.
- (2) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (3) Die Abteilungen können nur im Namen und im Auftrag des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (4) Die Abteilungen werden im Rechtsverkehr nach außen durch den/die Abteilungsleiter/-in vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem finanziellen Rahmen von mehr als 25 % des der Abteilung zustehenden Jahresbudgets bedürfen vor deren Abschluss der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Bei Auflösung einer Abteilung fällt ihr gesamtes Vermögen dem Verein zu.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (7) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen und die dem Gesamtvorstand des Vereins zur Kenntnis vorgelegt werden.

- (8) Jede Abteilung führt einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch, die von der Abteilungsleitung einzuberufen ist. Die Einladung wird durch den Abteilungsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zugestellt (postalisch, elektronisch – per E-Mail – oder durch Aushändigung).
- (9) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese soll sich grundsätzlich zusammensetzen aus
- Abteilungsleiter/-in
 - stellvertretendem/der Abteilungsleiter/-in
 - Schriftführer/-in
 - Kassenwart/-in
 - Sportwart/-in
 - Jugendwart/-in und
 - Beisitzer/-in.
- (10) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine Bestätigung oder ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl von der nächsten Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (11) Aufgaben der Abteilungsleitung sind die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung sowie die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (12) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungen sind Protokolle zu führen, die dem geschäftsführenden Vorstand auf Anforderung zur Kenntnis zu geben sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann grundsätzlich von jedermann erworben werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion. Den einzelnen Abteilungen steht es frei, weitere Voraussetzungen / Auflagen für eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung festzulegen. Jedes Mitglied hat sich im Sinne und Interesse des Vereins zu betätigen und den vom Verein gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen überlassen werden.
- (4) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
- aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder

- Jugendmitglieder und
- Ehrenmitglieder.

- (5) Aktive Mitglieder treiben Sport bzw. sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- (6) Passive Mitglieder fördern ausschließlich die Aufgaben des Vereins.
- (7) Jugendmitglieder sind alle minderjährigen Mitglieder.
- (8) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes können verdiente Mitglieder durch Beschluss mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (9) Die Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Zum/zur Ehrenvorsitzenden kann nur ein Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, das sich in der Leitung des Vereins besondere Dienste erworben hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.
- (10) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.
- (11) Die Beantragung der Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist möglich und hat schriftlich unter Angabe der Gründe über die jeweilige Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Inaktivierung ist spätestens am 15. Tag des letzten Quartalsmonats zum Quartalsende zulässig.
- (12) Eine Reaktivierung ist jederzeit möglich und muss ebenfalls über die Abteilungsleitung dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über die jeweilige Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle einen Aufnahmeantrag ablehnen.
- (5) Nach Aufnahme sind dem Mitglied der Mitgliedsausweis, die Satzung und eine Aufnahmebestätigung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft beginnt i.d.R. mit dem von dem Mitglied gewünschten Zeitpunkt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Gesamtvorstand können jedoch nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

- in den jeweiligen Abteilungen am Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen
- alle Vereinseinrichtungen zu benutzen, soweit es die Verhältnisse in den Abteilungen zulassen
- an allen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilungen und des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- zur Einhaltung dieser Satzung
- zur Vermeidung jedes Verhaltens, das das Ansehen oder den Ruf des PSV Grün-Weiß Wiesbaden schädigen oder sonstige nachteilige Auswirkungen für den Verein oder eine seiner Abteilung haben könnte
- zur Zahlung des in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrages und des in den Abteilungen festgelegten gesonderten Abteilungsbeitrages
- übernommenen Ehrenämtern nach besten Kräften gerecht zu werden
- abteilungsübergreifende Sport- und sonstige Veranstaltungen, sowie notwendige Arbeiten an vereinseigenen Einrichtungen in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod eines Mitgliedes

- Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zu den Quartalsenden eines Jahres erklärt werden und ist der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Für die Wirksamkeit des Austrittes ist der fristgerechte Eingang der Abmeldung bei der Geschäftsstelle maßgebend.
 - (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Die Streichung ist in der Mahnung ausdrücklich anzudrohen. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied und der jeweiligen Abteilungsleitung vom geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
 - (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins oder Vereinsinteressen schädigt. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - grob gegen die Regeln des Sports und seiner Verbände verstößt
 - Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt
 - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht
 - sich in der Öffentlichkeit negativ oder beleidigend über den Verein äußert.
 - (5) Der Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - (6) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
 - (7) Gegen den Beschluss eines Ausschlusses ist die Anrufung des Ältestenrates innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung möglich.
 - (8) Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
 - (9) Das Mitglied verliert mit Ende der Mitgliedschaft jeden Anspruch an den Verein. Andererseits bleiben die dem Verein gegenüber vorher eingegangenen Verpflichtungen sowie die Haftung für einen dem Verein zugefügten Schaden dadurch unberührt. Zu eventuell rückständigen Zahlungen auch der Mitgliedsbeiträge ist der Austretende ausdrücklich verpflichtet.
 - (10) Der Mitgliedsausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft der Geschäftsstelle zurückzusenden.

§ 9 Beiträge – Gebühren – Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, einen gesonderten Beitrag und eine Aufnahmegebühr zur Durchführung des Sportbetriebes zu erheben. Der Abteilungsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind durch Beschluss in einer Abteilungsversammlung festzulegen. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit und ist dem Gesamtvorstand bekannt zu geben.
- (3) Der Vereinsbeitrag einschließlich der Abteilungsbeiträge wird jeweils im Voraus viertel-, halb- oder ganzjährig per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag erhoben und ebenfalls per Lastschrift eingezogen.
- (5) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen. Minderjährige sind von der Zahlung dieser Umlage befreit.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, die Beiträge des Vereins und der Abteilungen bis zu sechs Monaten stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Die Mitglieder haben einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages, des Abteilungsbeitrages und der Umlagen befreit.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes und der -aufgaben gem. § 2 zu verwenden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung notwendiger Auslagen wird hiervon nicht berührt.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken oder Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Ausscheiden erhalten die Mitglieder ihre geleisteten Geld- oder Sacheinlagen nicht zurück.

- (4) Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vermögen. Näheres regelt die Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens obliegt den Kassenprüfern/-innen, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Sie haben die Kasse des Vereins unvermutet mindestens halbjährlich sorgfältig zu prüfen, die Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht, der auch mündlich erstattet werden kann, vorzulegen.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der Jugendausschuss
 - der Ältestenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende Vorstand beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung erfolgt durch Zustellung (postalisch, elektronisch – per E-Mail – an die letzte dem Verein bekannte Adresse) oder durch Aushändigung der Abteilungsleiter oder durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (6) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen
 - Erstattung des Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer /-innen
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahlen des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter/-innen und des/der Jugendleiter/-in
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Bestätigung des/der Jugendleiters/-in
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird entsprechend der Geschäftsordnung geführt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsidenten/-in und dem/der Schriftführer/-in (Protokollführer/-in) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich im Wortlaut durch postalische Zustellung oder durch Mitteilung über die Abteilungsleitungen bekannt zu geben. Daneben sind ist den Mitgliedern die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.
- (5) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand oder Gesamtvorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die Präsident/-in
 - zwei Vizepräsidenten/-innen
 - der/die Schatzmeister/-in
 - der/die Schriftführer/-in.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der/die zweite Schatzmeister/-in
 - der/die zweite Schriftführer/-in
 - der/die Pressewart/-in
 - der/die Jugendleiter/-in
 - die Abteilungsleiter/-innen.
 - die Beisitzer/innen
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Ehrenamtspauschale erhalten.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 16 Wahlen des Vorstandes

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung.
- (2) In den geraden Jahren finden die Neuwahlen des/der Präsidenten/-in, des/der Schriftführers/-in, der Beisitzer/-innen, des/der zweiten Kassiers/-in, in den ungeraden Jahren die Neuwahlen der Vizepräsidenten/-innen, des/der Schatzmeisters/-in, des/der zweiten Schriftführers/-in und des/der Pressewartes/-in statt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig.
- (3) Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt.
- (4) Die Wahl des/der Jugendleiters/-in erfolgt gemäß der Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied mit den Aufgaben dieser Funktion kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu beauftragen. Bei Ausscheiden eines/einer Abteilungsleiters/-in ist dazu die Zustimmung der Abteilungsleitung notwendig.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig gesetzlicher Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB).
- (2) Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind für den Verein verbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder dem Schatzmeister allein oder von zwei anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abgeschlossen, ausgeführt oder unterzeichnet sind. Alleine abgeschlossene Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen sind unverzüglich einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitzuteilen. Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die entweder über den Finanzrahmen des Gesamtvereins hinausgehen oder einzelne oder mehrere Abteilungen betreffen, bedürfen vor Abschluss, Ausführung oder Unterzeichnung der Zustimmung der betroffenen Abteilungsleitung. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist insbesondere für Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (4) Dem Gesamtvorstand steht die Beratung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten zu. Er überwacht die Durchführung aller gefassten Beschlüsse. Darin haben ihn alle Abteilungen und Organe des Vereins durch unverzügliche und umfassende Information über alle Vereinsbelange zu unterstützen. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (5) Die Schatzmeister führen die Kassengeschäfte und die Mitgliederverwaltung, verwalten das Vereinsvermögen, erheben die Mitgliedsbeiträge und erstatten bei der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht. Beide erledigen Ihre Aufgaben in eigenverantwortlicher Aufteilung und in gegenseitiger Absprache.
- (6) Die Schriftführer fertigen sämtliche zu erstellenden Berichte und Protokolle und erledigen den laufenden Schriftverkehr. Beide erledigen Ihre Aufgaben in eigenverantwortlicher Aufteilung und in gegenseitiger Absprache.

§ 18 Beschlussfassung der Vorstände

- (1) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beide Vorstände entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Über jede Vorstandssitzung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand kann in dringenden Fällen durch Rundruf außerhalb der Vorstandssitzungen erfolgen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mehrheitlich damit einverstanden sind. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 19 Jugend

- (1) Die Jugend verwaltet sich innerhalb des Vereins selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinssatzung. Ihr steht ein eigener Haushalt nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu.
- (2) Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (3) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten und als Berufungsinstanz über Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes, die sich gegen ein Mitglied richten, abschließend zu entscheiden.
- (4) Der Ältestenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit und hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Vor der Entscheidung hat er den geschäftsführenden Vorstand zu hören und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Die Verhandlungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung der Satzung und interner Vereinsabläufe Vereinsordnungen, die vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsordnungen, die von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung
 - Geschäfts- und Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 22 Haftung

- (1) Der Verein haftet unbeschadet der Vorschrift des § 31 BGB gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Hat der Verein weniger als 20 Mitglieder, so gilt er als aufgelöst.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden – Sportamt – mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden darf.